

SATZUNG

der

Entsorgungsgemeinschaft

"Bauen und Umwelt" e. V.

Mainz, 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Entsorgungsgemeinschaft besitzt die Rechtsform eines eingetragenen, rechtsfähigen Vereins und führt den Namen

Entsorgungsgemeinschaft "Bauen und Umwelt" e.V.

2. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine privatrechtliche Entsorgungsgemeinschaft und gemäß § 56 Abs. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Entsorgungsfachbetrieben. Die Entsorgungsgemeinschaft "Bauen und Umwelt" e.V. verfolgt das Ziel, entsprechend § 1 des KrWG die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Entsorgungsgemeinschaft zertifiziert gemäß § 56 Abs. 2 KrWG ihre Mitgliedsbetriebe zu Entsorgungsfachbetrieben in einer oder mehreren abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten beim Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten, Beseitigen, Handeln oder Makeln von Abfällen. Zu diesem Zweck legt die Entsorgungsgemeinschaft "Bauen und Umwelt" e.V. gemäß § 56 Abs. 6 KrWG und § 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie insbesondere Anforderungen an ihre zu zertifizierende Mitgliedsbetriebe und deren Überwachung sowie Anforderungen an die Erteilung und den Entzug des Überwachungszertifikates und die Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens fest. Zudem sollen branchenspezifische Belange ergänzend geregelt werden.
2. Zur Erreichung dieser Ziele hat die Entsorgungsgemeinschaft in Anlehnung an die Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie die Aufgabe,
 - a) die Anforderungen entsprechend der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit der Mitgliedsbetriebe sowie an die erforderliche Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde der Inhaber und der im Betrieb beschäftigten Personen festzulegen,
 - b) die Einhaltung dieser Anforderungen durch die Mitgliedsbetriebe zu überwachen,
 - c) Mitgliedern, die die Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 56 Abs. 3 KrWG und § 7 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie das Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen zu erteilen,
 - d) Mitglieder in sämtlichen, den Status eines Entsorgungsfachbetriebes betreffenden Angelegenheiten zu beraten,
 - e) mit den zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche der Mitglieder zu beraten,
 - f) unlauteren Wettbewerb hinsichtlich des Status eines Entsorgungsfachbetriebes und jeglicher sonstiger Ausprägung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen sowie allen Verstößen gegen die Gepflogenheiten eines Entsorgungsfachbetriebes energisch entgegenzutreten,

- g) Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder durchzuführen.
3. Der Verein sieht es im Rahmen seines Zwecks als vorrangige Aufgabe an, insbesondere
- zur Förderung der Ziele mit anderen anerkannten Entsorgungsgemeinschaften zusammenzuarbeiten,
 - ein aktuelles Verzeichnis seiner Mitglieder zu führen, die das Überwachungszeichen und -zertifikat tragen, (Entsorgungsfachbetriebeverzeichnis gemäß § 9 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie),
 - zur Förderung seiner Ziele eng mit den zuständigen Behörden, Selbstverwaltungsorganisationen und Wirtschaftsverbänden sowie anderen Organisationen zusammenzuarbeiten.
4. Der Verein erwirtschaftet keinen Gewinn, die verausgabten Mittel dienen ausschließlich dem festgelegten Zweck. Er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen vom Verein erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Entsorgungsgemeinschaft können gemäß § 4 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie abfallwirtschaftlich tätige Betriebe oder Unternehmen mit Betriebsteilen werden, soweit sie als Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) oder als Betriebsteil eines Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 2 EfbV abfallwirtschaftliche Tätigkeiten ausführen. Dabei kann der Entsorgungsfachbetrieb seine Fachbetriebstätigkeit beschränken auf bestimmte Abfallarten oder Abfälle aus bestimmten Herkunftsbereichen, bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten oder bestimmte Standorte.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
- a) Betriebe, die im Bauhaupt- bzw. Baunebengewerbe tätig sind, z.B. im Hinblick auf Neubauten, Bauwerksinstandhaltung, Abbruch bzw. Rückbau sowie Baubetriebe, die in der Entsorgung tätig sind,
 - b) Betriebe der Altlastensicherung und -sanierung,
 - c) Betriebe für die Entsorgung von Bauabfällen und ähnlichen mineralischen und nichtmineralischen Abfällen.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
- a) Personen und Institutionen, die die Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung unterstützen und den Vereinszweck fördern,
 - b) Landesverbände der deutschen Bauindustrie sowie inhaltlich benachbarter Industrieverbände.
4. Die Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft ist schriftlich zu beantragen. In der Anmeldung zur Aufnahme hat sich der Anmeldende zur Erfüllung der von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen zu verpflichten sowie die Satzung, insbesondere die von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Regelungen über die Überwachung und Erteilung von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen anzuerkennen. Der Anmeldende muss die Gewähr für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bieten.

5. Der Antrag auf Aufnahme ist an die Entsorgergemeinschaft zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Entsorgergemeinschaft. Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn eine der in § 3 Abs. 4 dieser Satzung genannten Voraussetzungen nicht vorliegt. Dabei ist von einer fehlenden Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen insbesondere dann auszugehen, wenn der Antragsteller aus anderen Entsorgergemeinschaften ausgeschlossen wurde oder mit ihm geschlossene Überwachungsverträge aus Gründen gekündigt wurden, die er zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten und in einem Umfang gegen Gepflogenheiten eines Entsorgungsfachbetriebes verstoßen hat, aufgrund derer seine Aufnahme in die Entsorgergemeinschaft als nicht zumutbar erscheint.
6. Wird der Antrag auf Aufnahme abgelehnt, steht dem Antragsteller der Weg zum Schiedsgericht nach § 16 dieser Satzung offen. Der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei der Entsorgergemeinschaft schriftlich geltend zu machen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung des Mitgliedes, die mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss. Die Erklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Entsorgergemeinschaft zu richten.
 - b) Ausschluss des Mitgliedes, wenn
 - diesem zwei Jahre nach der Aufnahme in die Entsorgergemeinschaft "Bauen und Umwelt" e.V. kein Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen erteilt wurde (§ 4 Abs. 2 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie),
 - dem Mitglied das Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen entzogen worden sind,
 - das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung, insbesondere gegen die von der Entsorgergemeinschaft festgelegten Regelungen über die Überwachung und Erteilung von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen verstoßen hat,
 - fällige Beiträge und Gebühren nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden,
 - gegen das Mitglied ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet wurde,
 - der Verein aufgelöst wird.
2. Im Falle des § 4 Abs. 1b) dieser Satzung stellt die Entsorgergemeinschaft gegenüber dem betroffenen Mitglied das Vorliegen von Ausschlussgründen mittels eingeschriebenen Briefes fest. Die Feststellung der Entsorgergemeinschaft kann nur innerhalb eines Monats seit Zugang des Schreibens durch Einleitung des Schiedsverfahrens nach § 16 dieser Satzung angefochten werden. Bis zu einer Entscheidung im schiedsgerichtlichen Verfahren ruhen vorläufig alle Rechte des betroffenen Mitglieds.
3. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf Führung des Überwachungszeichens sowie Überwachungszertifikat. Der Verein teilt den Tatbestand des Ausscheidens der zuständigen Behörde unverzüglich mit.

4. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen auch alle Ansprüche gegen die Entsorgungsgemeinschaft. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Entsorgungsgemeinschaft. Ansprüche der Entsorgungsgemeinschaft gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt; rückständige Beiträge sind in jedem Falle zu zahlen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Entsorgungsgemeinschaft gleiche Rechte.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft umfasst das Recht,
 - a) an allen Einrichtungen und Leistungen der Entsorgungsgemeinschaft teilzunehmen und den Rat und die Hilfe der Entsorgungsgemeinschaft im Rahmen des § 2 dieser Satzung in Anspruch zu nehmen,
 - b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Tagesordnung zu stellen und das den Mitgliedern zustehende Stimmrecht auszuüben,
 - c) im Falle der Erteilung des Überwachungszertifikats das von der Entsorgungsgemeinschaft erteilte Überwachungszeichen zu führen.
3. Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Überwachungsausschuss genehmigt sein.
4. Die außerordentliche Mitgliedschaft räumt das Recht ein, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen und durch Beiträge und Empfehlungen aktiv den Verein zu unterstützen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern,
 - b) alle als Entsorgungsfachbetrieb zertifizierten Betriebe bzw. Betriebsteile und abfallwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des § 2 dieser Satzung von der Entsorgungsgemeinschaft überwachen zu lassen,
 - c) der Entsorgungsgemeinschaft gegenüber die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Angaben zu machen,
 - d) der Entsorgungsgemeinschaft alle Änderungen im zertifizierten Betrieb oder Betriebsteil, die im Rahmen der festgelegten Anforderungen erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen (§ 6 Abs. 5 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie),
 - e) Beiträge fristgerecht an die Entsorgungsgemeinschaft zu entrichten,
 - f) die Eigen- und Fremdüberwachung gemäß dieser Satzung sowie den von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Regelungen über die Überwachung und Erteilung von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen zu gewährleisten,

- g) das von der Entsorgungsgemeinschaft erteilte Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nach den Regelungen der Entsorgungsgemeinschaft zu benutzen.
2. Eine Haftung der Entsorgungsgemeinschaft, ihrer Organe und Beauftragten für die Tätigkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe der Entsorgungsgemeinschaft

1. Organe der Entsorgungsgemeinschaft sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Überwachungsausschuss.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, des Überwachungsausschusses sowie Mitglieder anderer Funktionen des Vereins (z.B. Rechnungsprüfer) nehmen ihre Ämter ehrenhalber wahr. Sie haben über Einrichtungen, Geschäfts- und Betriebsvorgänge von Mitgliedern, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangen, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Beauftragte Dritte sind ebenso zur Verschwiegenheit verpflichtet. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes oder Betriebsteiles sind die bestellten Mitglieder von ihren Vereinstätigkeiten und Beschlussfassungen ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Entsorgungsgemeinschaft, soweit nicht satzungsgemäß andere Vereinsorgane zuständig sind,
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Wahl der Mitglieder des Überwachungsausschusses,
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses und die Bewilligung des Haushaltsplanes,
 - f) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - g) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über das vom Überwachungsausschuss erarbeitete Überwachungsverfahren,
 - j) Beschlussfassung über Regelungen zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen über das Überwachungsverfahren oder die Führung von Überwachungszeichen,
 - k) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und Mitgliedern des Überwachungsausschusses aus wichtigem Grund,

l) Beschlussfassung über die Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sollen möglichst im ersten Quartal des Jahres anberaumt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. durch seinen Stellvertreter oder in Ausnahmefällen durch einen vom Vorstand bestellten Versammlungsleiter geleitet.

Die Einladungen haben mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Der Einladung muss die Tagesordnung beigelegt werden. Bei Satzungsänderungen ist der formulierte Änderungsvorschlag mit der Einladung bekanntzugeben.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen und sind durch diesen den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich in der Mitgliederversammlung kein Widerspruch ergibt.

Anträge zu Wahlen, Änderungen von Satzung, Zeichensatzung und Überwachungsverfahren dürfen nicht erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Jedes anwesende oder vertretene Mitglied hat ohne Rücksicht auf Größe des Betriebes eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ein Antrag gilt im Falle von Stimmgleichheit als abgelehnt.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Jedes Mitglied kann sich bei der Ausübung der Rechte in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Zum Nachweis der Bevollmächtigung hat der Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
5. Wahlen erfolgen in der Regel in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich und unparteiisch. Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung bedienen.
2. Der Vorstand besteht aus
 - drei gewählten Vertretern aus ordentlichen Mitgliedern,
 - dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses der Entsorgergemeinschaft sowie
 - einem entsandten Vertreter aus dem Vorstand der Überwachungsgemeinschaft „Bauen für den Umweltschutz“ e.V.

Der Vorstand kann um einen vom Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie vorgeschlagenen Vertreter erweitert werden. Dieser soll in leitender Stellung in einem Unternehmen tätig sein und sollte im Umweltbereich Fachkenntnisse besitzen.

3. Über den Vorschlag des
 - entsandten Vertreters aus dem Vorstand der Überwachungsgemeinschaft „Bauen für den Umweltschutz“ e.V. sowie den
 - vom Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie vorgeschlagene Vertreter,entscheidet die Mitgliederversammlung der Entsorgergemeinschaft mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Dieser vertritt die Entsorgergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall vertritt der stellvertretende Vorsitzende die Entsorgergemeinschaft.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er übt sein Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen. Scheidet der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende aus, so hat der Vorstand aus seinem Kreis einen Nachfolger zu wählen.
7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Stimmenübertragung ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Widerspricht kein Vorstandsmitglied, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

9. Zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Vorstand weitere Personen aus dem Mitgliederkreis und externe Fachleute einladen. Dazu können insbesondere Vertreter von Ausschüssen gemäß § 11 dieser Satzung gehören.
10. Der Vorstand beruft die Sachverständigen zur Überwachung (Audit) im Rahmen der Zertifizierung.

§ 10 Überwachungsausschuss

1. Der Überwachungsausschuss hat gemäß § 10 Abs. 1 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie die Aufgabe, die Überwachung von Mitgliedsbetrieben zu sichern und zu gewährleisten. Er entscheidet gemäß den vom Verein erlassenen Durchführungsbestimmungen insbesondere über die Erteilung und den Entzug von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen auf der Grundlage von Gutachten der mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen und ahndet Verstöße gegen die geltenden Durchführungsbestimmungen, Zeichensatzung, Merkblätter und Geschäftsordnung sowie die Führung von Überwachungszeichen.
2. Der Überwachungsausschuss spricht die Berechtigung zur Fortführung des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens aus.
3. Die den Mitgliedern vom Sachverständigen vorgelegten Unterlagen werden vor der Übergabe vom Sachverständigen anonymisiert, so dass die Geheimhaltung der Daten gesichert ist und kein Rückschluss auf den jeweiligen Betrieb möglich ist.
4. Der Überwachungsausschuss empfiehlt dem Vorstand die Berufung und Abberufung von Sachverständigen.
5. Der Überwachungsausschuss besteht aus drei, höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses müssen Inhaber eines in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Entsorgungsfachbetriebes oder mit der Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes beauftragt sein. Die Zusammensetzung des Ausschusses soll die Tätigkeitsbereiche der in der Entsorgungsgemeinschaft vereinigten Mitgliedsbetriebe repräsentieren.
6. Der Überwachungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte der Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligt.
7. Mitglieder des Überwachungsausschusses sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen im Ausschuss nicht an Weisungen gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit sind sie von der Entscheidung ausgeschlossen. Sie haben über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.
8. Die Amtsdauer der Mitglieder des Überwachungsausschusses beträgt zwei Jahre.
9. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

10. Der Überwachungsausschuss ist zuständig für die Erarbeitung und Durchführung des Überwachungsverfahrens in den Mitgliedsbetrieben. Er ist berechtigt, Experten mit beratender Stimme in die Sitzung des Überwachungsausschusses einzuladen.

§ 11 Weitere Ausschüsse

Der Vorstand und der Überwachungsausschuss der Entsorgungsgemeinschaft können Ausschüsse einberufen, die sich mit speziellen Aufgaben zu befassen haben. In einzelne Ausschüsse können auch externe Fachleute berufen werden. Über diese Ausschussmitglieder entscheidet dasjenige Gremium, welches den Ausschuss einberufen hat mit einfacher Mehrheit. Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann für die Führung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung bestellen. Zur Geschäftsführung kann auch ein Mitglied des Vorstandes bestellt werden. Ist keine Geschäftsführung bestellt, führt der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter die Geschäfte.
2. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den Beschlüssen der weiteren Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes zu führen. Sie nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.
3. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere die Fachaufsicht über die Sachverständigen sowie die Koordination über deren Einsatz. Sie hat hierbei den Überwachungsausschuss und gegebenenfalls weitere Ausschüsse zu betreuen und unterliegt hierbei deren Weisungen.
4. Die Geschäftsführung kann im Rahmen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer Höhe von EURO 2.500,-- verpflichten. Darüber hinausgehende Verpflichtungen und Verfügungen darf sie nur im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingehen bzw. vornehmen.

§ 13 Sachverständige

1. Zur Durchführung der Überwachung der ordentlichen Mitgliedsbetriebe nach Maßgabe der Satzung, Zeichensatzung und Überwachungsbestimmungen bedient sich die Entsorgungsgemeinschaft Sachverständigen, die die dafür erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen.
2. Der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist vom Sachverständigen gegenüber dem Mitgliedsbetrieb und dem Überwachungsausschuss mit dem Überwachungsbericht schriftlich zu dokumentieren. Soweit aufgrund der Prüfung festgestellt wird, dass die von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind, sind die festgestellten Mängel konkret zu bezeichnen.

3. Sachverständige gemäß § 6 Abs. 2 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses bestellt und entlassen. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen des § 6 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie.
4. Die Sachverständigen haben ihre Arbeit unparteiisch zu erfüllen. Sie sind nur an die Bestimmungen des von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Überwachungsverfahrens gebunden. Alle in Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtung, Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder sind während und auch nach Beendigung ihrer Amtsausübung vertraulich zu behandeln.

§ 14 Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitrags- und Prüfgebührenordnung veröffentlicht.
2. Soweit besondere, nicht vorhersehbare Aufgaben eine Sonderumlage erforderlich machen, kann eine Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft sind verpflichtet, notwendige Angaben zur Erstellung der Beitragsrechnung entsprechend der Beitrags- und Prüfgebührenordnung der Entsorgungsgemeinschaft mitzuteilen.
4. Mitglieder, die ausscheiden, haben ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Sie haften der Entsorgungsgemeinschaft hierfür wie auch für alle sonstigen, während der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen.
5. Bei Mitgliedern, die ausgeschlossen werden, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Eine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages bei vorzeitigem Ausschluss erfolgt nicht.
6. Die Gebühren für die Überwachungsprüfungen durch die Sachverständigen werden durch den Vorstand festgelegt und in der Beitrags- und Prüfgebührenordnung veröffentlicht. Die Gebühren werden direkt von den Sachverständigen bei den Entsorgungsfachbetrieben erhoben.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Einnahmen und Ausgaben der Entsorgungsgemeinschaft auf ihre Notwendigkeit sowie Bücher und Rechnungen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Befugnis-, Kassen- und Rechnungsprüfung jederzeit ohne vorherige Anmeldung vorzunehmen.

§ 16 Schiedsgericht

1. Die Mitglieder der Entsorgergemeinschaft unterwerfen sich mit ihrer Aufnahme hinsichtlich aller Streitigkeiten, die zwischen der Entsorgergemeinschaft und einem Mitglied oder zwischen Mitgliedern untereinander entstehen, der Schiedsgerichtsbarkeit der Entsorgergemeinschaft. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Das Schiedsgericht wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gebildet:
Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von zwei Wochen, so kann diese andere Partei die IHK am Ort der Geschäftsstelle um die Berufung eines Schiedsrichters ersuchen. Sodann unternehmen die beiden Schiedsrichter den Versuch einer Einigung. Schlägt dieses Bemühen fehl, wählen beide Schiedsrichter einen Obmann. Misslingt die Bestellung eines Obmannes, haben die beiden Schiedsrichter den Präsidenten eines Oberverwaltungsgerichtes um die Benennung eines Obmannes zu ersuchen. Fällt ein Schiedsrichter oder der vom Präsidenten des angerufenen Oberverwaltungsgerichtes ernannte Obmann fort, finden die Verfahren zur erstmaligen Bestellung eines Schiedsrichters bzw. des Obmannes entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat in jedem Fall die Befähigung zum Richteramt zu besitzen.
3. Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Vorstand und Geschäftsführung der Entsorgergemeinschaft haben das Recht, an der Verhandlung des Schiedsgerichtes teilzunehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder vertreten sein. Ist die erstmals zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird über die Auflösung auf einer weiteren Mitgliederversammlung entschieden, zu der in einer Frist von 2 Wochen durch eingeschriebenen Brief und Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wird. In diesem Fall bedarf die Auflösung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Über die Verwendung des Vermögens der Entsorgergemeinschaft im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vertraglichen Verbindlichkeiten, die von seinen Organen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse eingegangen wurden. Die Haftung für Vereinsverbindlichkeiten ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.